



Richtlinien zum Schutz vor sexualisierter Belästigung an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Richtlinien zum Schutz vor sexualisierter Belästigung an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

vom 03. Juni 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 06.05.2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Richtlinien in Form einer Satzung beschlossen:

I. Selbstverpflichtung

- (1) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd hat sich in ihrem am 12.12.2001 verabschiedeten Frauenförderplan verpflichtet, „Vereinbarungen zum Schutz von Frauen vor sexueller Belästigung“ zu erarbeiten; dieser Selbstverpflichtung wurde mit den Vereinbarungen vom 13.02.2002 nachgekommen. Die vorliegende überarbeitete Fassung „Richtlinien zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ trägt den gesetzlichen, gesellschaftlichen und organisatorischen Veränderungen Rechnung.
- (2) Die Richtlinien gelten für alle Mitglieder und Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Die Richtlinien sollen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.08.2006 konkretisieren und inhaltliche vergleichbare Regelungen für den von diesem Gesetz nicht erfassten Personenkreis (insbesondere Studierende, Promovierende, Habilitierende und abgeordnete Lehrerinnen und Lehrer, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen) treffen.
- (3) Der Bereich der sexualisierten Belästigung und Gewalt umfasst nach Art und Schweregrad unterschiedlich belästigende und herabwürdigende Handlungen und Verhaltensweisen:
 - Sexualisierte Belästigung: verbale und körperliche Übergriffe auf die Person
 - Sexualisierte Gewalt: sexualisierte Nötigung und Vergewaltigung

II. Allgemeines Verbot

- (1) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd hält es für ihre Aufgabe, die gleichberechtigte und respektvolle Zusammenarbeit von Frauen und Männern auf allen Funktionsebenen zu fördern, und ist bestrebt, ein gutes Arbeits- und Studienklima zu schaffen und zu erhalten. Sie übernimmt darum innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortung für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Hochschulangehörigen.

- (2) Sexualisierte Belästigung und Gewalt stellen eine massive Verletzung dieser Rechte dar. Sie schaffen ein Klima der Einschüchterung und Entwürdigung, das nicht nur die Arbeits- und Studienfähigkeit beeinträchtigt, sondern auch die Gesundheit der Betroffenen schädigen kann.
- (3) Sexualisierte Belästigung und Gewalt stellen aufgrund ihrer den Hochschulbetrieb störenden und schädigenden Wirkung eine Verletzung arbeitsvertraglicher, dienstrechtlicher, beamten- und hochschulrechtlicher Pflichten dar.
- (4) Alle Hochschulmitglieder, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Leitungsaufgaben in Lehre, Forschung, Ausbildung, Verwaltung und Selbstverwaltung, sind in ihrem Aufgabenbereich aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dafür verantwortlich, dass es nicht zu sexualisierter Belästigung und Gewalt kommt, sie ggf. unterbunden und auf jeden Fall als Rechtsverletzungen betrachtet und behandelt werden.

III. Verständnis von sexualisierter Belästigung und Gewalt

- (1) Sexualisierte Belästigung und Gewalt äußern sich in vielfältigen verbalen und nonverbalen Formen. Nach Maßgabe dieser Richtlinien gelten alle Handlungs- und Verhaltensweisen als Formen sexualisierter Belästigung und Gewalt, die nach allgemeinem Verständnis dazu geeignet sind, eine Person sexuell herabzuwürdigen, zu beleidigen oder zu nötigen.
Hierunter fallen beispielsweise:
 - Sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch
 - Entwürdigende Bemerkungen über Personen, ihren Körper, ihr Verhalten oder ihr Intimleben
 - Gesten und nonverbale Kommentare mit sexualisiertem Bezug
 - Verbale, bildliche oder elektronische Präsentation pornographischer oder sexistischer Darstellungen
 - Unerwünschte Berührungen oder andere körperliche Übergriffe
 - Unerwünschte Aufforderung oder Nötigung zu sexualisiertem Verhalten
- (2) Darüber hinaus versteht der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd auch die Handlungs- und Verhaltensweisen als sexualisierte Belästigung, die von der betroffenen Person als entwürdigend, verletzend oder unerwünscht wahrgenommen und deshalb von ihr zurückgewiesen werden.
- (3) Belästigung und Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Ausbildungs- und Arbeitsplatz und im Studium, evtl. unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile, werden als besonders schwerwiegend gewertet.

IV. Aufdeckung von sexualisierter Belästigung und Gewalt

- (1) Betroffene Personen sollen ermutigt werden, sexualisierte Belästigung und Gewalt nicht hinzunehmen, sondern ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen und sich dagegen zu wehren.**
- (2) Unabhängig davon werden Betroffene, die sich sexualisiert belästigt fühlen, auf ihr Recht hingewiesen, davon zu berichten und sich zu beschweren. Zuständig sind alle Personen mit Leitungs- und Betreuungsaufgaben. Sie sind generell verpflichtet, Hinweisen nachzugehen und bei Vorliegen eines Verdachts geeignete Maßnahmen zur Klärung, Verfolgung und Verhinderung zu ergreifen oder, soweit sie sich selbst dazu nicht in der Lage sehen, Vorfälle im Einverständnis mit der betroffenen Person an eine geeignete Stelle innerhalb der Hochschule zu melden.
- (3) Betroffene können sich auch direkt an die Ansprechpartnerin und/oder den Ansprechpartner bei sexualisierter Belästigung, die Gleichstellungsbeauftragte oder die Beauftragte für Chancengleichheit wenden. Diese stehen qua Amtes für Beratung und Unterstützung zur Verfügung und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Als mögliche Beratungspersonen werden auch die Mitglieder der Gleichstellungskommission und des Personalrats empfohlen.
- (4) Der Name der Beschwerde führenden Person und der beschuldigten Person darf nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Im Rahmen informeller Maßnahmen haben beide Parteien ein uneingeschränktes Recht auf Anonymität. Die Identität sowohl der Beschwerde führenden als auch der beschuldigten Person darf nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen den Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden preisgegeben werden. Soweit formelle Maßnahmen (siehe V. Maßnahmen und Sanktionen) ergriffen werden, darf der beschuldigten Person der Name der Beschwerde führenden Person nur mitgeteilt werden, wenn dies für eine sachgerechte Einlassung und Verteidigung unabdingbar ist. Die Beschwerde führende Person kann sich, soweit ihre Anonymität gewahrt werden soll, durch eine Vertrauensperson vertreten lassen.
- (5) Es muss sichergestellt sein, dass der Beschwerde führenden Person und ihren Vertrauenspersonen keine persönlichen und beruflichen Nachteile entstehen. Alle Schritte sollen daher im Einvernehmen mit der Beschwerde führenden Person erfolgen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen, vor allem, wenn der begründete Verdacht besteht, dass weitere Personen gefährdet sind, kann die Hochschulleitung auch ohne Einverständnis der betroffenen Person handeln. Diese soll, soweit möglich, jedoch vorher informiert werden und ein geeigneter Schutz soll ihr zugesichert werden.
- (7) Das Recht der betroffenen Person, sexualisiert belästigendes Verhalten ohne Beteiligung von Hochschulinstanzen, allein oder gemeinsam mit Vertrauenspersonen abzuwehren, bleibt unberührt.

V. Maßnahmen und Sanktionen

- (1) Die ergriffenen Maßnahmen und Sanktionen sollen deutlich machen, dass die Hochschule sexualisierte Belästigung und Gewalt in keiner Form duldet. Maßnahmen und Sanktionen hängen von der dienst-, arbeits- oder hochschulrechtlichen Position der beschuldigten Person ab. Die Hochschule soll je nach den Bedingungen und der Schwere des Einzelfalls und unter Wahrung der Anonymitätswünsche und Schutzbedürfnisse der betroffenen Person folgende informelle Maßnahmen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – erwägen:
- Persönliches Gespräch der betroffenen Person oder einer Person ihres Vertrauens mit der beschuldigten Person
 - Persönliches Gespräch eines/einer Vorgesetzten oder einer Person aus der Gruppe der unter IV. (3) genannten Ansprechpersonen mit der beschuldigten Person unter Hinweis auf das Verbot von sexualisierter Belästigung und Gewalt
 - Anschreiben der betroffenen Person oder einer Person ihres Vertrauens an die beschuldigte Person.
- (2) Als formelle Maßnahmen kommen unter Einschaltung von Kanzler_in, AGG-Beschwerdestelle, Gleichstellungsbeauftragter bzw. Beauftragter für Chancengleichheit und einer Ansprechpartnerin/einem Ansprechpartner nach LHG §4 (9), je nach arbeits- oder dienst- oder hochschulrechtlicher Position der beschuldigten Person die folgenden Schritte in Betracht. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Voraussetzungen und Verfahren der einzelnen Sanktionen richten sich im Einzelnen nach den einschlägigen Bestimmungen.
- Durchführung eines formellen Dienstgespräches
 - Mündliche oder schriftliche Belehrung
 - Schriftliche Abmahnung
 - Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb oder außerhalb der Hochschule
 - Ausschluss von einer Lehrveranstaltung
 - Ausschluss von der Nutzung von Hochschuleinrichtungen
 - Hausverbot
 - Exmatrikulation
 - Fristgerechte oder fristlose Kündigung
 - Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, die Verweise, Geldbußen, Gehaltskürzungen, Versetzung oder die Entfernung aus dem Dienst umfassen können
 - Strafanzeige durch den Rektor/die Rektorin der Pädagogischen Hochschule
- Beteiligungsrechte des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

- (3) Bei Bekanntwerden eines Vorfalls sexualisierter Belästigung und Gewalt müssen sofort und unabhängig vom weiteren Verfahren vorläufige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person durchgeführt werden, wenn diese es wünscht. Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner nach LHG §4 (9) ist frühestmöglich zu informieren, es sei denn die Beschwerde führende Person bittet, davon Abstand zu nehmen.
- (4) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Beteiligung an informellen und hochschulinternen Schritten abzulehnen bzw. sich vertreten zu lassen.
- (5) Die Pädagogische Hochschule bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, den Betroffenen psychologische und juristische Beratung zukommen zu lassen.
- (6) Die Verantwortung für die formellen Verfahren trägt die Hochschulleitung.

VI. *Wirksamkeit, Inkrafttreten und Bekanntgabe*

- (1) Die Zielsetzungen der Richtlinien sind Bestandteil der Selbstpräsentation der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd nach außen.
- (2) Kompetenz im Umgang mit Problemen sexualisierter Belästigung und sexualisierter Gewalt soll als Kriterium bei der Prüfung von Führungsqualitäten mit einbezogen werden. Träger_innen von Leitungsfunktionen wird deshalb empfohlen, sich durch die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen fortzubilden.
- (3) Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch den Senat am 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zum Schutz von Frauen vor sexueller Belästigung an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 13.02.2002 außer Kraft.
- (4) Die Richtlinien werden hochschulintern veröffentlicht und bei Einstellung und Amtsantritt ausgehändigt sowie bei Studienbeginn zur Verfügung gestellt.

Schwäbisch Gmünd, den 03.06.2015

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

